

Eva Welskop-Deffaa  
Präsidentin

Postfach 4 20, 79004 Freiburg  
Karlstraße 40, 79104 Freiburg  
Telefon-Zentrale 0761 200-0

Ihre Ansprechpartnerin  
Dr. Elisabeth Fix  
Telefon-Durchwahl 030 284447-46  
elisabeth.fix@caritas.de  
www.caritas.de

Datum 27.05.2022

## Position

# Aufenthaltserlaubnis für Pflegehelfer\_innen ermöglichen

### Problemanzeige

Mit dem Fachkräfteeinwanderungsgesetz<sup>1</sup>, das zum 1. März 2020 in Kraft trat, wurden die Möglichkeiten verbessert, zum Zweck der Ausbildung und/oder zum Zweck der Tätigkeit als Fachkraft nach Deutschland einzuwandern.

§ 16a AufenthG regelt die Voraussetzungen für die Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Berufsausbildung und der Weiterbildung. Eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der betrieblichen Ausbildung wird gem. § 16a Absatz 1 AufenthG von der Ausländerbehörde (bzw. als Visum von der zuständigen Botschaft) nach Ermessen erteilt. Für diese Aufenthaltserlaubnis wird die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit (BA) benötigt. § 16a Abs. 1 AufenthG setzt keine Mindestdauer für die Ausbildung voraus und kann auch für eine einjährige Ausbildung zum/zur Pflegehelfer\_in erteilt werden.<sup>2</sup>

§ 18 a AufenthG ermöglicht die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der qualifizierten Beschäftigung in eine der Ausbildung entsprechende Tätigkeit für Fachkräfte mit einer qualifizierten Ausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf von mindestens 2 Jahren (vgl. § 2 Abs. 12a AufenthG). Die Aufenthaltserlaubnis wird nach Ermessen erteilt. Sie bedarf der Zustimmung der BA. Sofern es sich um eine als Ausbildung staatlich anerkannte zweijährige Helferausbildung handelt, kann diese Aufenthaltserlaubnis erteilt werden.<sup>3</sup> **Für Pflegehelfer\_innen mit einjähriger Ausbildung ist die Erteilung dieser Aufenthaltserlaubnis damit ausgeschlossen.**

Für Tätigkeiten, die keine qualifizierte Ausbildung i.S.d. § 2 Abs. 12a AufenthG voraussetzen, kann gem. § 19c Abs. 1 AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn dies in der Beschäftigungsverordnung (BeschV) vorgesehen ist.

---

<sup>1</sup> Bundesgesetzblatt I 2019 Nr. 31, S. 1307

<sup>2</sup> vgl. Fachliche Weisungen der BA zum Aufenthaltsgesetz und zur Beschäftigungsverordnung, [Stand 06/2021](#), S. 21

<sup>3</sup> vgl. § 8 Abs. 3 i.V.m. § 2 Abs. 12a AufenthG; Fachliche Weisungen der BA zum Aufenthaltsgesetz und zur Beschäftigungsverordnung, [Stand 06/2021](#), S. 57

## Handlungsbedarf

Es gibt in der ambulanten und stationären Pflege einen eklatanten Mangel an Fach- und ausgebildeten Pflegehilfskräften, der nicht aus dem Arbeitskräftereservoir in Deutschland oder durch die Beschäftigung von EU-Bürger\_innen gestillt werden kann. Die Anwerbung von Pflegefachkräften aus Drittstaaten wurde als ein Baustein, diesem Mangel abzuhelpfen, daher schon seit längerem ermöglicht. Um die Personalbemessungsschlüssel umsetzen zu können, werden nicht nur Fachkräfte mit zweijähriger Ausbildung benötigt, sondern auch Pflegehelfer\_innen mit einjähriger Ausbildung. Daher sollte die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis auch für solche Kräfte ermöglicht werden.

**Es wird vorgeschlagen, eine entsprechende Regelung in die BeschV aufzunehmen, die es ermöglicht, den Absolvent\_innen einer einjährige Helferausbildung oder Personen mit vergleichbarer Qualifikation eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen.** Wegen des erwiesenen Arbeitskräftemangels in allen Bereichen der Pflege, ist auf eine Vorrangprüfung zu verzichten.

## Änderungsvorschlag

Nach § 6 BeschV wird folgender § 7 BeschV neu aufgenommen:

### § 7 Pflegehelfer

*Die Zustimmung zu einem Aufenthaltstitel zur Ausübung einer versicherungspflichtigen Beschäftigung als Pflegehelfer kann ohne Vorrangprüfung erteilt werden, wenn die betreffende Person in Deutschland eine einjährige Helferausbildung absolviert hat oder eine vergleichbare Qualifikation vorliegt.*

Freiburg/Berlin, 27. Mai 2022  
Eva M. Welskop-Deffaa

Präsidentin  
Deutscher Caritasverband e.V.

## Kontakte

Dr. Elke Tießler-Marenda, Referentin für Migrations- und Integrationspolitik und- recht, Deutscher Caritasverband, Tel. 0761 200371, Elke.Tiessler-Marenda@caritas.de

Dr. Elisabeth Fix, Referentin für Gesundheitspolitik, Pflege und Behindertenpolitik, Deutscher Caritasverband/ Berliner Büro, Tel. 030 284447 46 oder 0151 16759875, elisabeth.fix@caritas.de

Yana Gospodinova, Referentin für Migration und Flüchtlinge, Deutscher Caritasverband/ Berliner Büro, Tel. 030 284447-53 oder 0151 55433609, yana.gospodinova@caritas.de